

Bundessozialgericht
- 2 RU 37/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

- 1)
- 2)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

zugestellt am
29. März 1974

g e g e n

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 1974 ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Küster, Friedrich und Dr. Krasney und die ehrenamtlichen Richter Gebauer und Müller für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 2) ist belgischer Staatsangehöriger und wohnt in Belgien. Er war seit Januar 1943 bei der Firma ~~M...~~ & Co., Auto-Reparatur, in Hamburg beschäftigt und wohnte in einer ihm vom Arbeitgeber auf der Betriebsstätte zur Verfügung gestellten Unterkunft. In der Nacht vom 13. zum 14. April 1945 wurde er während eines Luftangriffs auf Hamburg durch Bombensplitter verletzt, als er sich auf dem Weg von seiner Unterkunft zu einem in unmittelbarer Nähe gelegenen Luftschutzraum befand. Wegen der Folgen der Verletzung erhält der Kläger zu 2) vom Königreich Belgien (Kläger zu 1) durch das Ministerium für Volksgesundheit und Familie, Abteilung Kriegszivilopfer, eine Rente.

Die Beklagte lehnte am 22. Juli 1968 den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der Unfall des Klägers zu 2) sich während dessen Freizeit ereignet habe und daher seinem nicht unter Versicherungsschutz stehenden eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sei.

Die auf Anerkennung des Unfalls vom 14. April 1945 als Arbeitsunfall und auf Erteilung eines Bescheides über den Entschädigungsanspruch gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) Köln abgewiesen (Urteil vom 16. Februar 1971). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen (Urteil vom 16. November 1971). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Bei dem Weg des Klägers zu 2) am 14. April 1945 nachts von seiner auf der Betriebsstätte gelegenen Unterkunft zu dem außerhalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

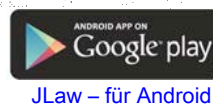
davon befindlichen Luftschutzraum habe es sich weder um einen Betriebsweg noch um einen mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Weg von der Arbeitsstätte im Sinne der damals geltenden Vorschriften der §§ 542, 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF gehandelt. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger zu 2), wie er behauptete, auf der Betriebsstätte untergebracht worden sei, um mit seinem dortigen Aufenthalt den Interessen des Unternehmens wesentlich zu dienen. Der Firma M. & Co. sei nach einer Auskunft vom 18. Juni 1968 nicht mehr bekannt, aus welchen Gründen der Kläger zu 2) auf der Betriebsstätte gewohnt habe. Nach dem Ermittlungsbericht der belgischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. September 1968 könne davon ausgegangen werden, daß der Kläger zu 2) von seinem Arbeitgeber ebenso wie die deutschen Betriebsangehörigen behandelt worden sei, zumal der Kläger zu 2) entgegen seinen Behauptungen als "freiwilliger Fremdarbeiter" gearbeitet habe. Es sei deshalb kein Grund ersichtlich, der die Annahme rechtfertigen könnte, daß der Kläger zu 2) im Betriebsinteresse auf der Betriebsstätte untergebracht gewesen sei. Eine solche Annahme lasse sich auch nicht daraus herleiten, daß der Kläger zu 2) dabei Luftschutzdienst versehen habe. Denn abgesehen davon, daß der Kläger zu 2) nach der Auskunft der Firma M. & Co. vom 18. Juni 1968 nur "höchstwahrscheinlich" den Auftrag gehabt habe, Luftschutzdienst zu versehen, spreche gegen die Annahme, seine Unterbringung auf der Betriebsstätte habe aus Gründen des Luftschutzes dem Unternehmen gedient, daß er nach seinen Behauptungen angewiesen gewesen sei, bei Luftalarm die Betriebsstätte zu verlassen und einen Luftschutzraum aufzusuchen. Letztlich könne diese Frage aber dahinstehen, da der Kläger zu 2) den Unfall nicht auf der Betriebsstätte erlitten habe. Der zum Unfall führende Weg sei auch kein Betriebsweg gewesen, denn der Kläger zu 2) habe ihn nicht im Auftrag seines Unternehmers im Interesse des Betriebes zurückgelegt. Es möge zwar zutreffen, daß die Betriebsangehörigen vom Unternehmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ganz allein angewiesen gewesen seien, bei Luftalarm einen in der Nähe der Betriebsstätte befindlichen Luftschutzraum aufzusuchen. Diese Maßnahme habe jedoch nicht den Betriebsinteressen gedient, sondern allgemein polizeilichen Grundsätzen entsprochen, da auf der Betriebsstätte selbst kein Luftschutzraum zur Verfügung gestanden habe. Im übrigen habe der Kläger zu 2) den Luftschutzraum außerhalb der Arbeitszeit aufgesucht, so daß der betrieblichen Äußerung insoweit nur die Bedeutung einer auf den persönlichen Schutz des Klägers zu 2) gerichteten Empfehlung zukomme. Mit dem Aufsuchen des Luftschutzraumes habe der Kläger sein persönliches Interesse wahrgenommen, sich vor den drohenden Gefahren des Luftangriffs in Sicherheit zu bringen. Der auf diesem Weg erlittene Unfall sei somit seinem unversicherten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen. Da der Kläger zu 2) auf der Betriebsstätte seine Wohnung gehabt habe, könne auch nicht angenommen werden, daß er den Unfall auf dem Weg von seiner Arbeitsstätte erlitten habe. Entgegen der Ansicht der Kläger seien hier auch nicht die im Rundschreiben RV 117/44 des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 und im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1944 - II c 697/44 - erwähnten Grundsätze über die Entschädigung von Lagerunfällen ausländischer Arbeitskräfte anzuwenden, da der Kläger zu 2) nicht in einem Wohnlager untergebracht gewesen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

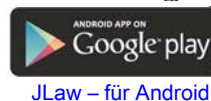
Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt. Im Berufungsverfahren sei durch das Zeugnis des ~~Wohnungs-Stellungs~~ in Hamburg, Kohlöfen 16, Beweis dafür angetreten worden, daß die Unterbringung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Klägers zu 2) auf der Betriebsstätte wesentlich den Interessen des Betriebes gedient habe, nicht zuletzt auch deshalb, weil er regelmäßig vom Betrieb zum Luftschutzdienst eingeteilt gewesen sei, ferner daß der Kläger zu 2) vom Betrieb her verpflichtet gewesen sei, das Betriebsgelände bei Bombenangriffen zu verlassen, um den von ihm angestrebten Luftschutzraum aufzusuchen, sofern er nicht Luftschutzdienst hatte und schließlich daß der Kläger zu 2) zwangsverpflichteter ausländischer Arbeiter gewesen sei. Das LSG hätte nicht aufgrund einfacher schriftlicher Auskünfte der Firma M & Co. vom 18. Juni 1968 und der belgischen Botschaft vom 17. September 1968 unterstellen dürfen, daß der Kläger zu 2) als "freiwilliger Fremdarbeiter" beschäftigt gewesen sei und daß nicht mehr festgestellt werden könne, ob er deshalb auf der Betriebsstätte untergebracht worden sei, um mit seinem Aufenthalt auf der Betriebsstätte den Interessen des Betriebes wesentlich zu dienen. Wäre der Sachverhalt in der erforderlichen und möglichen Weise aufgeklärt worden, wäre das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger zu 2) im Zeitpunkt des Unfalls unter Versicherungsschutz gestanden habe, weil er auf einem im ursächlichen Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit stehenden Weg verunglückt sei.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung der Urteile der 1. und 2. Instanz sowie des Bescheides vom 22. Juli 1968 die Beklagte zu verurteilen, den Unfall des Klägers zu 2) vom 14. April 1945 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm über seinen Entschädigungsanspruch einen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Kläger zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie trägt vor: Das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht nicht verletzt. Der von den Klägern benannte Zeuge St. sei bereits von einem Mitarbeiter der belgischen Botschaft ausführlich vernommen worden. Er habe ausgesagt, daß der Kläger zu 2) freiwilliger Fremdarbeiter gewesen sei, Lohn und Urlaub wie ein deutscher Betriebsangehöriger erhalten habe. Mit Sicherheit hätte St. es erwähnt, wenn dem Kläger zu 2) die dienstliche Auflage gemacht worden wäre, auf dem Betriebsgelände zu wohnen und im Falle eines Bombenangriffs den von ihm angestrebten Luftschutzraum aufzusuchen. Unbewiesen sei, daß der Kläger zu 2) zum Luftschutzdienst herangezogen worden war. Tatsache sei, daß er mit dem Aufsuchen des Luftschutzraumes sein persönliches Interesse wahrgenommen habe, und zwar außerhalb der Arbeitszeit.

II

Der Senat hat im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

Wie der erkennende Senat bereits wiederholt und unter ausführlicher Darlegung der maßgebenden zwischenstaatlichen und überstaatlichen Rechtsgrundlage entschieden hat (vgl. SozR Nr. 32 und 34 zu § 548 RVO), ist die Frage, ob belgischen Arbeitern Entschädigungsleistungen für die Folgen von Unfällen zustehen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland erlitten haben, nach den im Unfallzeitpunkt geltenden deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Der Kläger zu 2) gehörte zwar bei seiner Beschäftigung im Betrieb der Firma M... & Co. zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen, denn er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des im Unfallzeitpunkt geltenden § 537 Nr. 1 RVO idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 - RVO aF - (RGBl I 107) tätig. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne der §§ 542 und 543 RVO aF hat das LSG jedoch im Ergebnis zu Recht verneint. Der Kläger zu 2) stand im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter Versicherungsschutz; es mangelt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner versicherten Tätigkeit bei der Firma M... & Co. und dem Unfall.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Kläger zu 2) betroffen wurde, als eine allgemeinwirkende Gefahr, wie zB Erdbeben, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen, anzusehen wäre, die wegen des nur rein zufälligen Zusammentreffens mit einer betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen Zusammenhang zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit nicht begründen würde. Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelt es sich nach der Auffassung des Senats nicht schlechthin um solche allgemeinwirkenden Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge Kriegseinwirkung ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

- 8 -



- 8 -

Nach den tatsächlichen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG, an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 163 SGG), wohnte der Kläger zu 2) auf der Betriebsstätte der Firma M... & Co. und wurde am 14. April 1945 bei einem nächtlichen Bombenangriff während der arbeitsfreien Zeit auf dem Weg von seiner Unterkunft auf der Betriebsstätte zu einem in unmittelbarer Nähe gelegenen Luftschutzraum außerhalb der Betriebsstätte durch Bombensplitter verletzt.

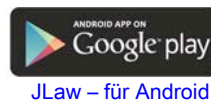
Das Aufsuchen des Luftschutzraumes in der arbeitsfreien Zeit ist der versicherten Tätigkeit des Klägers zu 2) nicht zuzurechnen. Unerheblich ist dabei, ob der Kläger zu 2) seine Unterkunft aus betrieblichen Gründen auf der Betriebsstätte hatte. Wie der erkennende Senat bereits zum Versicherungsschutz bei Unfällen in Gemeinschaftsunterkünften ausgesprochen hat (SozR Nr. 32 zu § 548 RVO), genügt es nicht, daß sich der Unfall während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft ereignet. Denn auch in den sog. Betriebslagern sind die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursachen als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden muß, vom Versicherungsschutz ausgenommen. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Einrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Einrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht. Auch in dem vom LSG erwähnten Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

vom 13. Juli 1944, das keine Rechtsnorm, sondern lediglich die vom Reichsarbeitsminister gebilligten Grundsätze über die Entschädigung von Lagerunfällen enthält, wird der Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager gleichfalls nicht schlechthin als versichert angesehen. Es wird auch dort zwischen dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sog. Betriebslagern im allgemeinen nicht gegeben, wenn der Unfall sich während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat. Selbst wenn das Wohnen des Klägers zu 2) auf der Betriebsstätte dem Wohnen in einem im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftslager gleichgestellt wird, reicht das nicht aus, um den Versicherungsschutz für den in der arbeitsfreien Zeit erlittenen Unfall auf dem Weg zum Luftschutzraum zu bejahen.

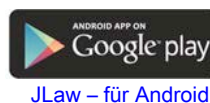
Auch sonstige, von der Revision nicht genannte Gründe für eine wesentlich im Betriebsinteresse liegende Unterbringung auf der Betriebsstätte würden nicht ohne weiteres den Versicherungsschutz für einen während der Freizeit erlittenen Unfall begründen. Hätte der Kläger zu 2) allerdings in der Nacht vom 13. zum 14. April 1945 im Betrieb Luftschutzdienst gehabt, wäre er auf dem Weg zum Luftschutzraum versichert gewesen. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht würde es nicht gegen einen Luftschutzdienst des Klägers zu 2) sprechen, daß er in einem Luftschutzraum Schutz suchen wollte. Denn der Luftschutzdienst erfordert nicht, sich schutzlos dem Bombenangriff auszusetzen. Er kann in der Weise verrichtet werden, daß sich der den Luftschutzdienst versehende Betriebsangehörige während des Bombenwurfs in einem in unmittelbarer Nähe gelegenen Luftschutzraum für danach etwa erforderlich werdende Lösch-, Bergungs- oder Aufräumarbeiten bereit hält. Im hier zu entscheidenden Fall hat die Revision jedoch ausgeführt, daß der Kläger zu 2) in der Nacht vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

13. zum 14. April 1945 keinen Luftschutzdienst hatte und deshalb den Weisungen des Arbeitgebers folgend das Betriebsgelände verließ, um den Schutzraum aufzusuchen. Es bedurfte daher keiner Sachaufklärung dahin, ob der Kläger - sonst - regelmäßig zum Luftschutzdienst eingeteilt wurde.

Eine Sachaufklärung war auch hinsichtlich der Weisungen des Arbeitgebers zum Verlassen des Betriebsgeländes und Aufsuchen des Luftschutzraumes bei Bombenangriffen entbehrlich. Der Senat hat hierzu ebenfalls schon wiederholt entschieden (Urteile vom 21. Januar 1972 - 2 RU 164/67 -, 2 RU 236/69, 2 RU 105/70 und 2 RU 108/70 - unveröffentlicht), daß das Aufsuchen eines Luftschutzraumes während der Freizeit nicht dem versicherten betrieblichen Bereich zuzurechnen ist. Dem Interesse des Arbeitgebers, die Arbeitskraft des Beschäftigten zu erhalten, kommt gegenüber dem persönlichen Interesse des Beschäftigten, sich durch Aufsuchen des Luftschutzraumes vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, keine unfallversicherungsrechtlich wesentliche Bedeutung zu. Die Verpflichtung, bei Fliegerangriffen einen Schutzraum aufzusuchen, galt für die gesamte Bevölkerung, so daß die Wiederholung und Weitergabe der behördlichen Anordnung durch den Arbeitgeber an seine Beschäftigten dem Weg zum Luftschutzraum nicht den Charakter einer mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Verrichtung gibt. Auch die Verpflichtung, einen bestimmten, etwa mit einem Betriebslager verbundenen Luftschutzraum aufzusuchen, vermag den Versicherungsschutz für Unfälle auf dem Weg oder im Luftschutzraum nicht zu begründen (vgl. SozR Nr. 32 zu § 548 RVO).

Unerheblich und daher einer weiteren Aufklärung nicht bedürftig ist, ob der Kläger zu 2) "freiwilliger Fremdarbeiter" war oder seine Beschäftigung auf einer zwangsweisen Dienstverpflichtung beruhte. Die Zwangsverpflich-

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 11 -

tung aus den besetzten belgischen Gebieten zur Arbeitsleistung nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die der ausländische Arbeiter durch die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.

Das hier als Rechtsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch des Klägers in Betracht kommende Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 in Verbindung mit der Dritten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 7. Dezember 1957 (BGBl II 1963, 404 ff) sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Nach diesen Vorschriften sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls und die Gewährung von Leistungen für dessen gesundheitliche Folgen aber nicht gegeben.

Die Tatsache der Schädigung des Klägers zu 2) durch Kriegereignisse begründet aber auch keinen Anspruch auf Versorgung, der eine Beiladung der Versorgungsverwaltung nach § 75 Abs. 2 zweite Alternative SGG erforderlich gemacht hätte. Eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung scheitert nach § 7 Abs. 2 BVG daran, daß der Kläger zu 2) nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien über Entschädigungsrenten für zivile Opfer des Krieges 1940 bis 1945 und ihre Hinterbliebenen vom 15. März 1954 wegen des in Deutschland

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

erlittenen Unfalls in Belgien einen Versorgungsanspruch hat und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen Ortskreisen stammenden Kriegsoffer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964; 63) abgeschlossen worden ist.

Die Revision der Kläger war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)